

CLARA GÜNZL

# Eine andere Geschichte der Begründungspflicht

*Grundlagen der  
Rechtswissenschaft*

---

**Mohr Siebeck**

# Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

39





Clara Günzl

# Eine andere Geschichte der Begründungspflicht

Sichtweisen des frühen 19. Jahrhunderts

Mohr Siebeck

*Clara Günzl*, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Paris; 2016 Erste juristische Prüfung; wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFB 1150 (Kulturen des Entscheidens), daneben Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte der Universität Münster; derzeit Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg; 2020 Promotion.

*Die Arbeit wurde 2020 mit dem Dissertationspreis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ausgezeichnet*

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 252080619 – SFB 1150

D6

Zugleich Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, 2020

ISBN 978-3-16-159768-8 / eISBN 978-3-16-159778-7

DOI 10.1628/978-3-16-159778-7

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Als Studentin habe ich mich gefragt, welche Anforderungen an eine juristische Begründung zu stellen sind. In welcher Ausführlichkeit soll man begründen und welche Vorkenntnisse darf man beim Leser erwarten? Die pragmatische Antwort, die ich stets bekam, lautete, man schreibe das Gutachten für den Korrektor. Auf lange Sicht war das für mich nicht zufriedenstellend. Denn eine stichhaltige Begründung wird im juristischen Berufsleben vor allem von Richtern verlangt, deren Lösung jedenfalls nicht durch einen Korrektor überprüft wird. Für wen schreiben Richterinnen und Richter dann ihre Entscheidungsgründe? Müssen sie juristische Zusammenhänge so erklären, dass auch Leser ohne besondere Rechtskenntnisse sie verstehen? Oder genügt es, wenn Anwälte und das Rechtsmittelgericht etwas damit anfangen können? Diese Frage führte mich zu den Anfängen der richterlichen Begründungspflicht und damit zu den theoretischen Überlegungen der Juristen des frühen 19. Jahrhunderts. Eine allgemeine Antwort habe ich nicht gefunden, aber eine Fülle von Ansichten aus dieser Zeit, die mir auch andere Diskussionen und Themen näher erschlossen hat.

Diese Arbeit wurde 2020 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung geringfügig überarbeitet. Als Monografie ist eine Dissertation die Forschungsleistung eines Einzelnen. Doch ich hatte viel Unterstützung.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater Professor Dr. Peter Oestmann danken, der mich für die Rechtsgeschichte begeistert hat. Er hat die Universität für mich von einer anonymen Lehranstalt in ein Reich der wissenschaftlichen Freiheit verwandelt. Ohne ihn hätte ich diese Arbeit weder begonnen noch zu Ende geführt. In zahllosen Gesprächen hat er mich in meinem Vorhaben bestärkt und mit mir über meine Ideen, Ansätze und Schreibversuche diskutiert. Seine schonungslose Ehrlichkeit, sein unermüdlicher Arbeitseifer und seine Hingabe an das Fach haben mich tief beeindruckt.

Meine akademische Heimat war das Institut für Rechtsgeschichte in Münster. Hier hatte ich stets ein anregendes Arbeitsumfeld, habe mich von diversen Vorträgen und Lehrveranstaltungen inspirieren lassen und konnte mich mit anderen Doktoranden über Rechtsgeschichte austauschen. Stellvertretend möchte ich aus dem Kollegen- und Freundeskreis Dr. Björn Czeschick, Victoria Lacis und Marcel Tillmann danken, die meine Faszination

für das 19. Jahrhundert teilen und Ausschnitte der Arbeit kritisch gelesen haben.

Die Rahmenbedingungen für einen interdisziplinären Austausch hat der Sonderforschungsbereich 1150 „Kulturen des Entscheidens“ geschaffen und die großzügige finanzielle Unterstützung des gesamten Vorhabens von meiner Mitarbeiterstelle bis hin zum Druckkostenzuschuss übernommen.

Mehrfach hatte ich die wertvolle Gelegenheit, mein noch sehr unfertiges Projekt Rechtshistorikern zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

2016 hielt ich einen Vortrag vor der Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule „Recht als Wissenschaft“. Die Anregungen der Teilnehmer haben zu einer sinnvollen Themenbeschränkung beigetragen. Die weiteren Veranstaltungen und der Austausch mit anderen Mitgliedern der Graduiertenschule waren mir über die Jahre eine große Motivationsquelle.

2017 durfte ich am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht auf Einladung von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann meine Arbeit in der „Aktuellen Stunde“ präsentieren. Herr Professor Zimmermann hat mein Vorhaben seither mit Interesse gefördert und schließlich die Mühe der Zweitkorrektur auf sich genommen. Seine konstruktiven Anmerkungen und Vorschläge haben der Arbeit gutgetan.

Beim Symposium „Richter – Urteiler – Spruchkörper“ 2018 habe ich einen Teilaspekt den Mitgliedern der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung vorgestellt. Die Denkanstöße der anschließenden Diskussion haben vor allem in das Kapitel „Entscheidungsgründe als Öffentlichkeitsersatz“ Eingang gefunden.

Außerdem hatte ich die Möglichkeit, auf der British Legal History Conference 2019 über „Case Law in Germany“ zu sprechen, ein Thema, das zugängliche Entscheidungsbegründungen geradezu voraussetzt. Einen zunächst geplanten, weiteren Hauptteil über Entscheidungssammlungen habe ich in diesem Zuge aus der Arbeit gestrichen und meine Ergebnisse stattdessen in dem Aufsatz „Case Law in Germany: The Significance of Seuffert’s Archiv“ in dem Tagungsband „Common Law, Civil Law, and Colonial Law: Essays in Comparative Legal History from the Twelfth to the Twentieth Centuries“ zusammengefasst, der 2021 bei Cambridge University Press erscheint.

Den Herausgebern als vorerst letzten Diskussionspartnern danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Grundlagen der Rechtswissenschaft“.

Stete Begleiter des Projekts waren meine Freunde, die mir durch das Vertrauen in das Gelingen meiner Arbeit viel Kraft gegeben haben. Mit Thea Sumalvico konnte ich mich über allgemeine methodische und sprachliche Fragen, über Kirchengeschichte und Rechtsgeschichte austauschen. Kai Kristina Kamb hat mich mit Korrekturen und Zuspruch unterstützt. Den

gesamten Arbeitsprozess von der ersten Idee bis zum fertigen Manuskript hat Jan Matthias Hoffrogge begleitet. Mit Anregungen zur Geschichtstheorie hat er mir vor Augen geführt, welche Erkenntnismöglichkeiten, aber auch -grenzen meine Herangehensweise hat. Kurz vor der Abgabe hat er den gesamten Text auf Rechtschreibfehler überprüft.

Meiner Familie danke ich für emotionalen Rückhalt in den Jahren der Dissertation. Besonders hervorheben möchte ich meine Tante Gesa Schubert, meinen Stiefvater Jens Harms und meine Eltern Dr. Claudia und Dr. Hans-Joachim Günzl, die spontan große Abschnitte vor der Drucklegung Korrektur gelesen haben. Meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im November 2020

Clara Günzl



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
A. Einleitung .....	1
I. <i>Forschungsproblem und Erkenntnisinteresse</i> .....	2
II. <i>Rechtstheoretische Vorüberlegungen</i> .....	3
1. Begründungslehre und Methodenlehre .....	3
2. Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung .....	5
III. <i>Forschungsstand</i> .....	6
1. Historische Rechtsvergleichung .....	6
2. Deutsche Rechtsgeschichte .....	10
IV. <i>Methode</i> .....	13
1. Quellensuche und Quellenauswahl .....	13
2. Quellsprache und Forschungsfrage .....	15
3. Transkription von Quellen .....	17
4. Gang der Darstellung .....	17
B. Begründungen erzwingen – eine kleine Normengeschichte	19
I. <i>Die gemeinrechtlichen Vorgaben</i> .....	21
II. <i>Sachsen und Weimar</i> .....	25
III. <i>Bayern</i> .....	27
IV. <i>Preußen</i> .....	29
1. Project des Codex Fridericiani Marchici (1748) .....	29
2. Corpus Iuris Fridericianum (1781) und Allgemeine Gerichtsordnung (1793) .....	31
3. Reformen der Allgemeinen Gerichtsordnung bis 1832 .....	33
V. <i>Schleswig und Holstein</i> .....	38
VI. <i>Ergebnis</i> .....	42

C. Erläutern und Begründen .....	45
I. <i>Die gemeinrechtliche und die sächsische Läuterung</i> .....	46
II. <i>Urteilerläuterung im 19. Jahrhundert</i> .....	50
1. Danz und Gönner .....	50
2. Linde .....	56
3. Konversationslexika .....	61
4. Rechtsprechungssammlung .....	62
III. <i>Ergebnis</i> .....	63
D. Zukunftsvisionen: Reform und Reformvorschläge nach 1803 .....	65
I. <i>Hoscher (1804)</i> .....	66
1. Gerichtsgeheimnisse .....	67
2. Hoschers Vorschlag für das Reichskammergericht .....	70
3. Die Kenntnis der Beweggründe als natürliches Recht der Parteien .....	74
a) Neun haltlose Gegenargumente .....	74
b) Die verheerende Situation am Reichskammergericht .....	78
4. Weitere Formen der Gerichtsgeheimnisse .....	80
5. Ergebnis .....	81
II. <i>Steiger (1812)</i> .....	81
1. Frankreich als Vorbild .....	84
2. Der germanische Ursprung des Gerichtsgeheimnisses .....	85
3. Überzeugung der Nation und Kontrolle der Richter .....	86
4. Kassation und Entscheidungsgründe .....	88
5. Veröffentlichte Relationen .....	90
6. Begründungsstile .....	91
7. Ergebnis .....	92
III. <i>Kopp (1812)</i> .....	93
1. Geschichte der Begründungspflicht .....	94
2. Wirkung der Entscheidungsgründe .....	96
3. Publikation der Entscheidungsgründe .....	97
a) Einschränkung suspensiver Rechtsmittel .....	98
b) Disziplinierung der Untergegerichte .....	98
4. Ratschläge zur Formulierung .....	101
5. Frankfurter Verordnungen als Beispiel .....	102
6. Ergebnis .....	104
IV. <i>Königlich-Baierisches Regierungsblatt (1813)</i> .....	104

1. Sinn und Zweck .....	107
2. Stil und Form .....	110
3. Justizinternes Kontrollverfahren .....	115
4. Ergebnis .....	116
V. <i>Ergebnis</i> .....	117
E. Versatzstücke einer Begründungslehre nach 1815 .....	119
I. <i>Vergewisserungen über die Herkunft der Begründungspflicht</i> .....	121
1. Aretin (1824) .....	121
2. Rudorff (1837) .....	123
3. Savigny (1847) .....	124
4. Martin (1795–1842, 1855) .....	127
5. Ergebnis .....	128
II. <i>Adressaten von Entscheidungsgründen</i> .....	129
1. Brinkmann (1826) .....	130
a) Die Begründungspflicht als Ausgleich zur richterlichen Unabhängigkeit .....	133
b) Urteilsgründe als Verschriftlichung der inneren Erkenntnis .....	134
c) Ergebnis .....	135
2. Mittermaier (1823, 1832) .....	136
3. Tittmann (1828, 1846) .....	137
4. W. H. Puchta (1829, 1830) .....	138
5. Savigny (1847) .....	140
6. Ergebnis .....	141
III. <i>Entscheidungsgründe als Öffentlichkeitsersatz</i> .....	141
1. Wening (1821) .....	146
2. Linde (1828) .....	148
3. W. H. Puchta (1829, 1830) .....	149
4. Möhl (1842) .....	152
5. Schmid (1843) .....	156
6. Stimmen gegen die Gleichsetzung .....	157
a) Feuerbach (1821) .....	157
b) Brinkmann (1826) .....	159
7. Ergebnis .....	161
IV. <i>Entscheidungsgründe als Gesetzesanwendung</i> .....	163
1. Eine frühe Äußerung: Gönner (1810) .....	163
2. Brinkmann (1826) .....	166
3. Kierulff (1839) .....	168
4. Ergebnis .....	172

<i>V. Aufbau und Stil</i> .....	173
1. Gensler (1815) .....	173
2. Grolman (1819) .....	176
3. Brinkmann (1826) .....	178
4. Tittmann (1828, 1846) .....	183
5. W. H. Puchta (1829, 1830) .....	185
6. Savigny (1847) .....	185
7. Linde (1850) .....	187
8. Martin (1800–1857) .....	188
9. Ergebnis .....	191
<i>VI. Umgehungsversuche – Drei Wörtchen</i> .....	192
1. Griebner (1739) .....	192
2. Hommel und Klein (1800) .....	193
3. Brinkmann (1826) .....	195
4. Hagemann (1827) .....	195
5. Henke (1838) .....	198
6. Ergebnis zu den Anleitungsbüchern .....	199
7. Einblick in die Begründungspraxis: Künßberg (1837) .....	200
<i>VII. Rechtskraft der Gründe</i> .....	203
1. Kierulff (1839) .....	205
2. Zwei praktische Anleitungsbücher 1828, 1830: Tittmann und Puchta .....	209
3. Buchka (1847) .....	209
4. Savigny (1847) .....	212
5. Nachfolger ab 1850 .....	217
6. Die Rechtskraft der Gründe vor Gericht (1848) .....	218
a) Ein Ergebnis mit zwei Begründungen .....	219
b) Ein Kostenausgleich für den ungeahnten Prozessausgang .....	221
c) Die dogmatische Herleitung des Oberappellationsgerichts Dresden .....	225
7. Ergebnis .....	228
<i>VIII. Praktische Wissenschaft und wissenschaftliche Praxis</i> .....	229
1. Brinkmann (1826) .....	230
2. Sartorius (1844) .....	234
a) Gesammelte Rechtsfälle .....	235
b) Gerichtliches Gewohnheitsrecht .....	238
3. Ergebnis .....	241
<i>IX. Ergebnis</i> .....	241

F. Zusammenfassung und Ausblick .....	243
G. Summary .....	249
H. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	251
I. <i>Quellen und Literatur bis 1899</i> .....	251
II. <i>Literatur ab 1900</i> .....	258
Namens-, Orts- und Sachregister .....	269



## A. Einleitung

Richter begründen ihre Urteile. Heutzutage erscheint das als schlechthin konstitutiv für eine funktionierende Justiz. Die Urteilsbegründung fixiert die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nach der Urteilsverkündung. Sie dient dabei nicht nur den Parteien des konkreten Rechtsstreits als Anhaltspunkt, um zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen. Ihre heutige Funktion geht weit darüber hinaus. Die Urteilsgründe ermöglichen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Urteilen an den Universitäten. Erst in Kenntnis der Entscheidungsgründe können Wissenschaftler wandelnde Leitlinien und Tendenzen der Rechtsprechung verfolgen. Anhand von Begründungen ist überprüfbar, inwiefern sich die Entscheidungen in die bestehende Dogmatik einfügen. Für andere Anwälte und Richter sind die Entscheidungsbegründungen ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Obwohl es in Deutschland keine formale Präjudizienbindung gibt, orientieren sich ganze Gerichtszweige an den höheren Instanzen. Je höher das Gericht in der Gerichtsverfassung steht und je brisanter der konkrete Rechtsfall ist, desto mehr Aufmerksamkeit schenken eigentlich unbeteiligte Juristen dem Urteil und der Begründung in der Sache. Mithilfe von Entscheidungssammlungen und Urteilsbesprechungen können Wissenschaftler und Praktiker sich über neue Leitlinien in ihren Spezialgebieten informieren. Entscheidungsgründe bilden damit die Grundlage der heutigen juristischen Literatur in der Kasuistik von Kommentaren oder in Urteilsanmerkungen. Der Verzicht auf eine schriftliche Begründung der gerichtlichen Entscheidung ist heute undenkbar.<sup>1</sup>

Rechtshistorisch ist die Urteilsbegründung gegenüber den Parteien jedoch ein junges Phänomen. Eine allgemeine richterliche Begründungspflicht setzte sich erst im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert durch. Zuvor dienten Begründungen zwar gerichtsintern der Entscheidungsfindung, die Parteien erfuhren aber offiziell nichts außer dem Tenor über ihren Fall und auch für außenstehende Juristen war es schwierig, detaillierte Informationen zu erhalten. Ob und wie Juristen diesen Wandel wahrnahmen, ist Thema dieser Arbeit.

---

<sup>1</sup> *Wittmann*, Richterliche Unabhängigkeit, in: FS Schmitt Glaeser, 2003, S. 362 (369), argumentiert, eine Entscheidung ohne Begründung widerspreche dem „Charakter der Gerichte als recht,sprechende“ Gewalt“ mit Verweis auf *Kirchhof*, Recht sprechen, nicht Recht verschweigen, FAZ vom 18.9.1997, Nr. 217/S. 11.

## I. Forschungsproblem und Erkenntnisinteresse

Begründete Entscheidungen sind für die Rechtskultur in Deutschland zentral. Angesichts dieser evidenten Bedeutung ist es nicht verwunderlich, dass die Entscheidungsbegründungspflicht selbst bereits eine Reihe von rechtshistorischen Untersuchungen angeregt hat. Bezüglich der Genese dieses vielbeachteten Gegenstandes gibt es unterschiedliche und letztlich konträre Auffassungen. Stephan Hocks beschäftigt sich in seiner 2002 veröffentlichten Dissertation mit der Frage, welche Argumente für und gegen die Begründungspflicht vorgebracht wurden. Er geht von einem neuen „Richtertypus“ aus, der erst mit den Justizreformen des frühen 19. Jahrhunderts in den Amtsstuben anzutreffen war.<sup>2</sup> Nur darum sei eine so durchweg vorteilhafte Verpflichtung zur Begründung nicht schon früher eingeführt worden. Wolfgang Ernst hingegen sieht die Begründungspflicht 2016 nicht als große Neuerung der Zeit an. Vielmehr sei diese Pflicht identisch mit der vormaligen Pflicht des Richters, seine Relation zu verfassen. Für Ernst ist der Schritt von einer internen zu einer externen Begründungspflicht damit klein: „Die Begründungspflicht wurde in der frühen Neuzeit nicht ‚eingeführt‘, sondern es ist die Begründungspflicht, die für das Einzelvotum schon lange bestand, ‚umgesprungen‘ auf das Kollegialurteil; sie wurde damit zugleich zur Sache des Kollegiums.“<sup>3</sup> Die Pflicht zur Legitimation geht danach von einer Einzelperson auf das Kollegium über. So gesehen führt die Begründungspflicht nicht zu wesentlichen Neuerungen.

Wie aber passen diese Deutungen zusammen? Einerseits behauptet Hocks, ein neues Leitbild sei nötig gewesen, um überhaupt eine Begründungspflicht zu etablieren, andererseits bewertet Ernst die Begründungspflicht als alte, den Richtern längst vertraute Aufgabe und meint, die neue Verpflichtung konnte mit dem bisherigen Handwerkszeug umgesetzt werden. Die aufgezeigte Diskrepanz ist Anlass genug, sich dem Thema erneut, aber aus etwas anderer Perspektive zu nähern: Wie ordneten die Zeitgenossen die neue gesetzliche Verpflichtung zur Begründung ein? Welche Funktion erfüllten die Entscheidungsgründe nach ihrer Vorstellung? Dieser Frage soll aus einer kulturgeschichtlichen Perspektive nachgegangen werden. In den Worten von Barbara Stollberg-Rilinger soll „eine Perspektive der Fremdheit“ eingenommen werden, die ihre „Gegenstände grundsätzlich als deutungsbedürftig wahrnimmt und gerade das scheinbar Selbstverständliche nicht als selbstverständlich hinnimmt“.<sup>4</sup> Denn das 19. Jahrhundert ist trotz der zahlreichen juristischen Fortwirkungen bis in die Gegenwart eine fremde Zeit.

<sup>2</sup> Hocks, Gerichtsgeheimnis, 2002, S. 192.

<sup>3</sup> Ernst, Rechtskenntnis durch Richtermehrheiten, 2016, S. 173 f.

<sup>4</sup> Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, ZHF Beiheft 35 (2005), S. 12 (12).

Die Begründungspflicht erscheint aufgrund der neuen Möglichkeiten für Rechtswissenschaft und Praxis als bedeutender rechtskultureller Wendepunkt. Sie fällt zugleich in den Epochenumbruch zur Moderne.<sup>5</sup> Die nunmehr allgemein zugänglichen Entscheidungsgründe förderten ein Wechselspiel von Theorie und Praxis.<sup>6</sup> Doch dabei bleibt unklar, wie die Zeitgenossen diese Veränderung wahrnahmen und reflektierten. Wie integrierten sie eine solche Neuerung in das bestehende Prozessrecht?

## II. Rechtstheoretische Vorüberlegungen

Einige rechtstheoretische Vorüberlegungen grenzen das Thema ein. Dabei sind Anlehnungen an Untersuchungen zur geltenden Begründungspflicht hilfreich.

### 1. Begründungslehre und Methodenlehre

Bezogen auf das geltende Recht stellt sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Entscheidungsbegründung.<sup>7</sup> Verfassungsrechtlich ist heute ein Legitimationstransfer vom Normtext zum Tenor nötig, weil der Richter nicht an der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers teilhat.<sup>8</sup> Die jüngste Auseinandersetzung zur heutigen Rechtslage legte Uwe Kischel 2003 in einer Monografie vor. Darin fragt er allgemein, „ob und wie der Staat seine Entscheidungen erläutern soll“.<sup>9</sup> Seine Untersuchung umfasst neben gerichtlichen Entscheidungen auch Verwaltungsentscheidungen als diejenigen staatlichen Akte, die ihre Begründung an Gesetzen ausrichten müssen. Kischel strebt „keine tiefe und detaillierte rechtsgeschichtliche Untersuchung“ an.<sup>10</sup> Seine theoretischen Einsichten und Annahmen sind jedoch auch bei der Abgrenzung in einer historischen Arbeit nützlich. Zunächst führt Kischel eine strenge Trennung zwischen Begründungs- und Methodenlehre ein. Die so verstandene Begründung ist von einem semantisch-syntaktischen Begründungsbegriff der Rechtstheorie abzu-

---

<sup>5</sup> *Werkmüller*, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (613).

<sup>6</sup> *Mohnhaupt*, Rechtseinheit durch Rechtsprechung?, in: Peterson (Hrsg.), Juristische Theoriebildung, 1993, S. 117–143.

<sup>7</sup> Hierzu in den 70er Jahren *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht, 1971.

<sup>8</sup> *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. 21, die Autoren gehen der Frage nach, ob das gerichtliche Verfahren lediglich der Inszenierung eines Bedeutungskonflikts um den Gesetzestext dient, den die Entscheidungsbegründung überprüfbar machen soll.

<sup>9</sup> *Kischel*, Begründung, 2003, S. 5.

<sup>10</sup> *Kischel*, Begründung, 2003, S. 15.

grenzen. Robert Alexy nutzt in mehreren Untersuchungen den rechtstheoretischen Begründungsbegriff und stellt ihm ausdrücklich die „pragmatische Dimension des Begründens als einer Tätigkeit“ gegenüber.<sup>11</sup> Diesen zweiten Bereich bezeichnet Kischel 2003 als „Begründungslehre“ im Gegensatz zur klassischen „Methodenlehre“. Er differenziert: „Hauptsächlich aber betrifft die Begründungslehre das Ob und das Wie der Darstellung von Gründen, die Methodenlehre hingegen den materiellen Inhalt dieser Gründe.“<sup>12</sup> Die Begründungslehre untersucht die Darstellung von Entscheidungsgründen; welche Gründe zulässig sind, gibt dagegen die – bei ihm nicht behandelte – Methodenlehre vor.

Mit einer methodischen Fragestellung an den Gegenstand der Entscheidungsbegründungen hat sich zum Beispiel Franz Horak in seiner Habilitationsschrift 1969 befasst. In „rationes decidendi“ untersucht Horak „Entscheidungsbegründungen bei den älteren Juristen bis Labeo“. Die Begründungen für Entscheidungen einzelner Rechtsfragen betrachtet er als Indiz der wahren Gründe der römischen republikanischen Juristen.<sup>13</sup> Horak analysiert damit keine hoheitlich-gerichtlichen Entscheidungen, sondern Rechtsmeinungen einzelner Juristen.<sup>14</sup> Über das begründete Ergebnis rekonstruiert er den Prozess der Rechtsfindung. Bereits an dieser Stelle zeigt sich die verwirrende Mehrdeutigkeit des Begriffs „Begründung“, die in den Quellen wiederbegegnet wird.

Stefan Brink grenzt hingegen 1999 die Frage nach den Funktionen der Gründe als „normativen Aspekt“ von empirischen und analytischen Untersuchungsansätzen ab.<sup>15</sup> Letztlich widmet er sich damit in gleicher Weise einer Begründungslehre. Die inhaltliche Begründung soll im Folgenden ebenfalls nicht im Vordergrund stehen. Es geht nicht um die Rekonstruktion einer Methodenlehre des 19. Jahrhunderts,<sup>16</sup> sondern ausschließlich um die diskutierten Begründungslehren und ihre Umsetzung in der Praxis.

Die Begründungslehre und die Methodenlehre unterscheiden sich grundlegend in ihrem Erkenntnisinteresse. Während die Methodenlehre untersucht, auf welchem Weg ein Ergebnis erzielt wird, fragt die Begründungs-

<sup>11</sup> Alexy, Juristische Begründung, in: FS Wieacker, 1990, S. 95 (97).

<sup>12</sup> Kischel, Begründung, 2003, S. 2.

<sup>13</sup> Horak, Rationes decidendi, 1969, S. 5.

<sup>14</sup> Sehr missverständlich hingegen *Werkmüller*, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (612f.): „Das römische Recht kannte keine generelle Begründungspflicht. Dennoch finden sich bei den älteren römischen Juristen in knapp einem Drittel der Fälle Begründungen“.

<sup>15</sup> Brink, Über die richterliche Entscheidungsbegründung, 1999, S. 20–22 zu einem „normativen Aspekt“ in Abgrenzung zu empirischen oder analytischen Fragestellungen.

<sup>16</sup> Dazu explizit *Björne*, Deutsche Rechtssysteme, 1984; siehe auch *Schröder*, Recht als Wissenschaft, 2012.

lehre, wie es gegenüber anderen zu rechtfertigen ist. Dies führt zu einer strengen Unterscheidung von Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung.

## 2. Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung

Die Begründungslehre gibt die richtige Darstellung der Beweggründe für eine Entscheidung vor. Diese kommen in einem begründeten Urteil zum Ausdruck. Allerdings steht dieses Dokument im Gerichtsverfahren erst am Ende eines komplizierten Entscheidungsprozesses. Entscheiden ist dabei als voraussetzungsvolles soziales Handeln zu verstehen, das auf eine Entscheidung ausgerichtet ist.<sup>17</sup> Namentlich entscheiden die Richter in einem Verfahren, dessen wesentliche Bestandteile Relationen und Voten sind. Ziel dieses Verfahrens ist es, ein Ergebnis, eine Entscheidung, herbeizuführen. Bei einem Kollegialgericht kann der Moment der Stimmabgabe als Entscheidung gelten, bei einem Einzelrichter der Augenblick, in dem er sich auf einen Prozessausgang festlegt. Diese Sekunde der Wahl einer Option ist in den Quellen kaum nachweisbar. Denn die Entscheidungsbegründung erfolgt bereits aus einer anderen Perspektive. Dort rechtfertigen Richter das gefundene Ergebnis. Schon Hermann Isay beschrieb 1929 die Herstellung der Entscheidung als irrationalen Prozess.<sup>18</sup> Erst die Begründung erfolge rational. Bezogen auf Gerichtsentscheidungen sind es nicht nur die juristischen Argumente, die die Entscheidung hervorbringen. Auch informelle Kommunikation unter den Gerichtsmitgliedern kann etwa eine Rolle spielen. Der eigentliche Entscheidungsprozess ist also nicht beobachtbar. Die Auseinandersetzung mit der Entscheidungsbegründung kann jedoch das vorgelagerte Entscheiden nicht ausklammern.<sup>19</sup> Kischel meint, eine Begründungspflicht zwingt schon während der Entscheidungsfindung zu Rationalität: „Die Notwendigkeit einer Begründung [...] diszipliniert den Entscheidungsfinder“.<sup>20</sup> Damit deutet er eine Rückwirkung des Rechtfertigungsdrucks auf den Entscheidungsprozess an. Kischel fügt hinzu, dass zwar formal Entscheiden und Entscheidung leicht abgrenzbar sind, inhaltlich aber die Entscheidungsbegründung im Idealfall die Entscheidungsfindung dokumentiert. Diesen komplizierten Zusammenhang zwischen Begründetem und Begründung gilt es, an zeitgenössischen Äußerungen aus dem 19. Jahrhundert nachzuverfolgen: Wie schlug sich dieses Phänomen in der damaligen Begründungslehre nieder?

---

<sup>17</sup> Diese Definition für die Geschichtswissenschaft übernehme ich von *Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden als Problem, ZHF 45 (2018), S. 217 (226): „Unter Entscheiden soll hier dasjenige prozessuale Geschehen verstanden werden, das seinem Sinn nach darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidung hervorzubringen.“

<sup>18</sup> *Isay*, Rechtsnorm und Entscheidung, 1929, S. 60–67.

<sup>19</sup> *Kischel*, Begründung, 2003, S. 9–12.

<sup>20</sup> *Kischel*, Begründung, 2003, S. 13.

### III. Forschungsstand

„Die Entwicklung der Begründungspflicht ist gut erforscht und muss hier nicht nochmals aufgerollt werden“<sup>21</sup> – mit diesem knappen Hinweis und der Nennung einiger Veröffentlichungen zur Begründungspflicht in einer Fußnote erklärt Wolfgang Ernst die weitere Beschäftigung mit dem Gegenstand für überflüssig. Die vorliegende Arbeit tritt dieser These entgegen. Sie baut aber tatsächlich auf einem umfangreichen Forschungsstand auf. Das Thema überschneidet sich mit verschiedenen rechtshistorischen und -theoretischen Fragen, die bisher in unterschiedlicher Dichte erforscht sind. Neben spezieller Literatur zur Begründungspflicht bieten vertiefende rechtshistorische Untersuchungen zum frühen 19. Jahrhundert eine wichtige Grundlage für diese Studie. Rechtsvergleichende Arbeiten zeigen die Außensicht auf die deutsche Begründungspflicht aus anderen Rechtssystemen auf.

#### 1. Historische Rechtsvergleichung

Diese Arbeit folgt keinem historisch rechtsvergleichenden Ansatz. Dennoch ist es sinnvoll, die spezifisch rechtsvergleichende Literatur im Bereich der Entscheidungsbegründungen heranzuziehen. Sie ermöglicht eine genauere Standortbestimmung und hilft, die Fragestellung weiter zu präzisieren.

Der schwedisch-amerikanische Jurist J. Gillis Wetter untersuchte bereits 1960 die Stile von Obergerichten in Europa und Amerika rechtsvergleichend, allerdings für das 20. Jahrhundert. Dazu verglich er über 40 Entscheidungen der jeweils höchsten Gerichte miteinander. Der distanzierte Blick schärft die Wahrnehmung der deutschen Gerichtstradition. Den Stil am Reichsgericht und am Bundesgerichtshof charakterisiert Wetter zusammenfassend als „Disciplined Craft Tradition“.<sup>22</sup> Er stellt also die handwerkliche Präzision in den Vordergrund. Der Stil der Gerichtsentscheidungen sei abstrakt „but in an objective, informed, persuasive fashion“.<sup>23</sup>

Beeindruckend umfassend und zugleich detailreich ist die Darstellung von John P. Dawson aus dem Jahr 1968 „The Oracles of the Law“. Er untersucht case law in England, Rom, Frankreich und Deutschland vom Hochmittelalter bis zum 20. Jahrhundert. Dabei orientiert er sich an den Äußerungen der jeweiligen Gerichte<sup>24</sup> und widmet sich daher den Begründungen der Entscheidungen. Sein Werk ist heute kaum veraltet und bietet aus einer Beobach-

<sup>21</sup> *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, 2016, S. 174.

<sup>22</sup> *Wetter*, The Styles of Appellate Judicial Opinions, 1960, S. 105.

<sup>23</sup> *Wetter*, The Styles of Appellate Judicial Opinions, 1960, S. 26.

<sup>24</sup> *Dawson*, The Oracles of the Law, 1968, S. xi, “So we concentrate on their messages, the reasons they give that will guide them and us in the future.”

terperspektive wichtige Einsichten für Leser, die mit dem deutschen Begründungstypus vertraut sind. Dawson gelingt es, die Eigenheiten des jeweiligen Rechtssystems gerade im Vergleich mit dem US-amerikanischen common law herauszuarbeiten. Die immense Bedeutung der Rechtswissenschaft für Deutschland sieht er als wesentliches Charakteristikum, wie der Gliederungspunkt „Germany’s Commitment to Legal Science“ anzeigt. Aus einer größeren kulturellen Distanz treten solche Aspekte deutlich hervor, die in der deutschen Forschung selten Erwähnung finden. Die Urteilsbegründung, der hier relevante Untersuchungsgegenstand, ist Dawson fremd. Er unterstreicht schon im Vorwort, dass nicht alle amerikanischen Gerichte „opinions“ abgeben, und ist daher frei von einer telischen Argumentation, wenn es um die Einführung der Begründungspflicht oder einen entsprechenden Gerichtsgebrauch geht. Für ihn ist eine Begründungspflicht, wie sie sich in Deutschland durchsetzen konnte, eben nicht selbstverständlich.

Dawson geht in dem Kapitel „Germany’s Case Law Revolution“ nicht von einem plötzlichen Umbruch durch die Einführung einer Begründungspflicht aus, sondern betont die Kontinuitäten aufgrund nichtöffentlicher Protokollbücher der Gerichte. Die Protokollbücher dienen jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert einer konsequenten Rechtsanwendung desselben Gerichts. Über die Funktionen der Entscheidungsbegründungen heißt es bei Dawson zu Beginn:

“The style and content of judicial opinions will obviously depend on the functions they are meant to perform for both their authors and their addressees. The primary function, in other legal systems as in our own, is to demonstrate that the particular case has been decided justly. But with us there is another function to which we attach even greater importance – the function of giving direction to the growth of legal doctrine.”<sup>25</sup>

Stil und Inhalt der Entscheidungsbegründung sind danach untrennbar mit der Funktion verbunden, die Urheber und Adressaten ihr zuschreiben. Neben der Rechtfertigung für den konkreten Fall und dem Nachweis einer korrekten Rechtsanwendung treiben Entscheidungsgründe die rechtswissenschaftliche Theoriebildung voran. Die vorliegende Arbeit folgt dieser Grundannahme.

Nur dem Titel nach einschlägig sind die beiden überwiegend englischsprachigen Sammelbände „Ratio Decidendi“ aus den Jahren 2010 und 2013.<sup>26</sup> Die Beiträge stellen in Band 1 jeweils für ein Land in einer bestimmten Epoche die Entscheidungsbegründungen vor. Über den deutschsprachigen Raum im frühen 19. Jahrhundert gibt es dabei keinen Beitrag. Band 2 versteht demgegenüber *ratio decidendi* im angloamerikanischen Sinne als

---

<sup>25</sup> Dawson, *The Oracles of the Law*, 1968, S. xii.

<sup>26</sup> Bryson/Dauchy (Hrsg.), *Ratio decidendi, Case Law*, 2013; Dauchy/Bryson/Mirow (Hrsg.), *Ratio decidendi, ‘Foreign’ Law*, 2010.

Gegenbegriff zu den *obiter dicta*.<sup>27</sup> Das Interesse gilt dabei der Übernahme von Rechtsinstituten aus anderen Rechtssystemen.

Ebenfalls historisch rechtsvergleichend stellen Willem Zwalve und Corjo Jansen die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in ihrem Buch „Publiciteit van Jurisprudentie“ dar. Ausgehend vom *Corpus Iuris Civilis* und der gemeinrechtlichen Jurisprudenz<sup>28</sup> beleuchtet der Band die französische, niederländische, deutsche und englische Rechtsprechung und die Veröffentlichungen ihrer Entscheidungen in jeweils eigenen Kapiteln. Insofern stehen die Darstellungen der einzelnen Länder nebeneinander. Gerade die Außenperspektive zeigt grundlegende Veränderungen deutlich: Ab 1814 sprechen die niederländischen Rechtshistoriker von einer modernen Praxis<sup>29</sup> in Deutschland, gehen also von Gemeinsamkeiten in der folgenden Zeit und einer grundsätzlich modernen und veränderten Vorgehensweise aus.

Die Distanz zeigt damit wichtige Eigenheiten der deutschen Begründungen von Gerichtsentscheidungen auf. Wetter betont für das 20. Jahrhundert die handwerkliche Präzision und Überzeugungskraft und hebt den Einfluss des Begründungsstils auf das Recht selbst hervor. Dawson bemerkt für das 19. Jahrhundert die Bezugnahme der Gerichte auf die Rechtswissenschaft, die ebenfalls stilprägend gewesen sei. Er stellt zugleich heraus, dass Begründungen dieser Art rechtshistorisch und rechtsvergleichend nicht selbstverständlich sind. Zwalve und Jansen heben die Modernität der Begründungen im frühen 19. Jahrhundert hervor.

Im europäischen Vergleich fällt auf, dass gerichtliche Entscheidungs begründungen formal sehr unterschiedlich gestaltet sind. Hierfür haben Konrad Zweigert und Hein Kötz den Begriff der „Rechtsstile“ geprägt, die auf unterschiedliche Rechtskreise und -kulturen zurückgehen.<sup>30</sup> Die Bezeichnung benennt vor allem ein Phänomen: Neben national verschiedenen materiellen Rechten sei auch der Stil von Staat zu Staat unterschiedlich. Nur teilweise lassen sich die Unterschiede durch Gesetzgebung erklären. Die Normativität der Urteilsstile hat sich ohne strenge gesetzliche Vorgaben in der Praxis einheitlich etabliert. Das Resultat unterscheidet sich jedenfalls maßgeblich von den Lösungen der Nachbarländer. Frankreich diente in der historischen Diskussion vielen Befürwortern einer Begründungspflicht als Vorbild. Dort war eine allgemeine Begründungspflicht für Gerichtsurteile bereits 1790 im Zuge der Revolution eingeführt worden.<sup>31</sup> Doch die französischen

<sup>27</sup> Bryson, Introduction, in: Dauchy/Bryson/Mirow, Ratio Decidendi, 2010, S. 7 (7).

<sup>28</sup> Zwalve/Jansen, Publiciteit van Jurisprudentie, 2013, S. 1–57 „Gemeenrechtelijke Jurisprudentie“.

<sup>29</sup> Zwalve/Jansen, Publiciteit van Jurisprudentie, 2013, S. 280, „De moderne praktijk“, stellen auch für andere Länder eine moderne und vormoderne Praxis einander gegenüber.

<sup>30</sup> Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996, S. 62–73.

<sup>31</sup> Ranieri, Stilus Curiae, Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 75 (83) m.w.N.

Urteile zeichnen sich typischerweise durch ihre Kürze aus. Für „wissenschaftliche Erörterungen“<sup>32</sup> ist daher kein Raum. Eine wesentliche Aufgabe der französischen Rechtswissenschaft besteht seither darin, höchstrichterliche Urteile auszuwerten und zu verstehen. Auch die akademische Ausbildung ist auf einzelne Gerichtsentscheidungen fokussiert.<sup>33</sup> In Deutschland etablierte sich eine weitaus ausführlichere Form der Entscheidungsbegründung. Für das öffentliche Recht stellt eine aktuelle Studie den französischen und deutschen Stil gegenüber. Ruth Katharina Weber vergleicht in ihrer Dissertation Urteile des Bundesverfassungsgerichts mit denen des Conseil Constitutionnel. Sie beschreibt unter anderem den jeweiligen „justizkulturellen Hintergrund“ in beiden Rechtsordnungen und geht dabei kurz auf die historischen Regelungen zur Begründungspflicht ein.<sup>34</sup>

Filippo Ranieri hat europäische Rechtsstile in Bezug auf richterliche Begründungen historisch untersucht.<sup>35</sup> Er führt die Unterscheidung zwischen Gutachten- und Urteilsstil auf eine Tradition in der deutschen „Rechtspädagogik“ zurück. Sein Vergleich deutscher, italienischer und französischer Stilmodelle ergibt, dass die Einführung der richterlichen Begründungspflicht einen Bruch in der gemeinsamen kontinentalen Rechtstradition auslöste. Die Regeln für Relationen und Urteile ergäben sich keineswegs zwingend aus der Zivilprozessordnung, sondern aus der deutschen und vor allem preußischen Ausbildungstradition.<sup>36</sup>

Die überkommene englische Begründungspraxis unterscheidet sich ebenfalls stark von der deutschen. Obwohl das common law seit dem 19. Jahrhundert auf Präjudizien beruht,<sup>37</sup> also vorangegangene Entscheidungen maßgeblich für die weitere Rechtsentwicklung sind, lehnten es englische Gerichte vehement ab, selbst ihre Urteilsgründe zu verschriftlichen.<sup>38</sup> Stattdessen berichteten ab dieser Zeit unabhängige law reporters, die nur teilweise Zugriff

<sup>32</sup> Zu Frankreich *Neumayer*, Die wissenschaftliche Behandlung, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation, 1974, S. 173 (174).

<sup>33</sup> *Borghetti*, Legal Methodology, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), Legislators, 2016, S. 209 (210).

<sup>34</sup> *Weber*, Begründungsstil, 2019, Zweiter Teil: Justizkultureller Hintergrund, S. 149–216 „§ 1 Herausbildung des Begründungsstils an der französischen Höchstgerichtsbarkeit“, S. 149–232 „§ 2 Herausbildung des Begründungsstils an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit“.

<sup>35</sup> *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, 2009, S. 161; die folgenden Ausführungen beziehen sich auf *Ranieri*, *Stilus Curiae*, *Rechtshistorisches Journal* 4 (1985), S. 75–88.

<sup>36</sup> Siehe zu Rechtsstil als festem Bestandteil der Rechtskultur *Czeguhn*, *Stilwandel*, in: Schulze/Seif (Hrsg.), *Richterrecht*, 2003, S. 59 (59).

<sup>37</sup> *Vogenaier*, *Geschichte des Präjudizienrechts*, ZNR 28 (2006), S. 48 (64–68).

<sup>38</sup> *Dawson*, *The Oracles of the Law*, 1968, S. 80–99; siehe für die 1970er Jahre im englischen Recht *Lawton*, *Entscheidungsbegründung im englischen Recht*, in: Sprung (Hrsg.), *Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten*, 1974, S. 423 (423 f.).

auf die Entscheidungsmaterialien des Richters hatten und aus der mündlichen Argumentation des Richters erst eine lesbare Version erschufen.<sup>39</sup> Die englischen Begründungen sind also über weitere Akteure vermittelt und geben nicht aus erster Hand die Motive des entscheidenden Gremiums wieder.

## 2. Deutsche Rechtsgeschichte

Die Geschichte der Begründungspflicht in Deutschland stieß seit den 1970er Jahren auf großes Interesse. Anlass für die Beschäftigung mit der Begründungspflicht bot die Diskussion in Ausbildungszeitschriften um „Wert und Unwert der Relationstechnik“.<sup>40</sup> Thema waren die strengen, aber doch nicht normativ festgelegten Methoden richterlicher Erkenntnis und Begründung. Vor allem Juraprofessoren bezweifelten den Nutzen dieser starren Regelungen im Referendariat. Das Hinterfragen der richterlichen Ausbildung regte auch rechtshistorische Arbeiten über den Ursprung dieser Konventionen an.

„Die richterliche Begründungspflicht“ im Allgemeinen behandelte Jürgen Brüggemann 1971 in seiner Dissertation. Er untersucht „Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen“. Die „Rechtsgeschichtliche und rechtstheoretische Ausgangslage“ findet dabei auf wenigen Seiten Erwähnung.<sup>41</sup> Zwar ist die Studie vom Titel her unmittelbar einschlägig; sie wird deshalb im Kontext der Begründungspflicht immer noch zitiert.<sup>42</sup> Brüggemann beschäftigt sich allerdings mit den inhaltlichen Anforderungen an eine Begründung unter dem Grundgesetz. Dabei dient die historische Annäherung vor allem dazu, die rechtsschöpferische Rolle der Juristen als Charakteristikum ab dem 20. Jahrhundert herauszustellen, wenn Brüggemann schreibt: „Das richterliche Urteil selbst wird, unter Betonung seines Erkenntnischarakters, als eine grundsätzlich rechtsschöpferische Leistung gewürdigt und nicht nur als ein Ergebnis ausschließlicher Gesetzesanwendung im Sinne einfacher Subsumtion eines Sachverhalts unter das Gesetz.“<sup>43</sup> Diesen Zustand sieht Brüggemann spätestens mit der Freirechtsbewegung erreicht, führt aber Belege von den *Cinq Codes* über Savignys System an, die eine solche Deutung bereits vorbereiteten. Er nimmt damit den Blickwinkel der Methodenlehre ein.

Die „privatrechtliche Entscheidungsliteratur“ erfuhr durch die Dissertation von Heinrich Gehrke<sup>44</sup> in den 70er Jahren erstmals größere rechtshis-

<sup>39</sup> Dawson, *The Oracles of the Law*, 1968, S. 84.

<sup>40</sup> Grunsky, Wert und Unwert, *JuS* 27 (1972), S. 29–35, 137–141.

<sup>41</sup> Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht, 1971, S. 31–35.

<sup>42</sup> Werkmüller, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (614).

<sup>43</sup> Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht, 1971, S. 35.

<sup>44</sup> Die Dissertation erschien bereits 1972 im Druck, Gehrke, *Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur*, 1972; 1974 veröffentlichte Gehrke die überarbeitete Fassung unter

## Namens-, Orts- und Sachregister

Das Register weist die Erwähnung von Personen im Haupttext vollständig nach, nicht jedoch in den Fußnoten. Die Schreibweise von Quellenbegriffen ist im Register durchgängig normalisiert. Zentrale Fundstellen sind fett gesetzt.

- Abgabe, öffentliche 219
- Abschriftsgebühr 42, 66 f., 72 f.
- Adressaten der Entscheidungsbegründung 7, 12, 31, 72, 78, 87, 102, 104, 106, 112, 120, 126, **129–141**, 212, 231
- Ahrens, Martin 142
- Akte
  - *siehe* Gerichtsakte
  - ~neinsicht 149, 156
  - ~nführung 148–150
  - ~nversendung 24, **26 f.**, 47, 55 f., 150, 193, 196, 220, 235
  - ~nwahrheit 99
- Akzeptanz der Justiz 86–88, 135, 207
- Alexy, Robert 4
- Allgemeine Gerichtsordnung, preußische 31–38, 130
- Almendingen, Ludwig Harscher von 83
- Altenburg 26
- Amend-Traut, Anja 56
- Amtspflicht, richterliche 19, 33, 88, 117
- Analogie 166 f.
- Anger 219 f.
- Anklagebehörde, *siehe* Staatsanwaltschaft
- Anklagegrundsatz 155
- Anleitungsbuch, historisches 13, 132, 149, 173 f., 185, 224
- Ansehen des Gerichts 50, 75, 95, 105, 107, 114 f., 118, 133
  - *siehe auch* Würde des Gerichts
- Anwalt, *siehe* Parteivertreter
  - ~sprozess 113, 140
- Apostelbrief 54, 103
- Appellant 91, 98, 136
- Appellation 28, 32, 39 f., 48, 57, 60 f., 136, 225
  - ~sbericht 100
  - ~sfrist, *siehe* Rechtsmittelfrist
  - ~sgericht 105 f., 116, 220
  - ~slibell 136 f., 141
- Aretin, Johann Christoph von 121–123, 129
- Aretin, Johann Georg von 121–123, 129
- Arme 79
- Artikelprozess 174, 206
- Arzt- und Patientenmetapher 158, 195, 200
- Aschaffenburg 235
- Aufhebung der Kosten, *siehe* Kostenaufhebung
- Aufklärung 11, 44, 85, 95, 110, 121, 125, 137, 232, 245
  - aus bewegenden Ursachen, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
- Ausbildung, *siehe* Juristenausbildung
- Ausgangsrichter, *siehe iudex a quo*
- Auslegungshilfe, Entscheidungsgründe als 97, 211, 229
- Auslegungslehre 166 f.
- Bachmann, Sarah A. 144
- Bank, adelige und gelehrte 122
- Bayer, Hieronymus 59
- Bayern 13, **27–29**, 81 f., 92, 104–117, 147, 152, 162, 202
- Befreiungskriege 108
- Begriffsgeschichte 108 f., 142–146
- Begründung
  - floskelhafte, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
  - nachträgliche 35, 100, 104, 115
  - zeitnahe 70, 100, 118, 128, 151, 153 f.
  - ~sfeindlichkeit 25, 64, 71
  - ~slehre 3–5

- Begründungspflicht  
 – als Innovation 2 f., 43, 45, 121 f.,  
 128–130, 245–247  
 – nachgeordneter Gerichte 19, 40, 42,  
 98–100, 102, 105 f., 132, 177 f., 201, 212,  
 244  
 – interne 11, 21, 125, 128, 151  
 Begründungsstil 6 f., 91 f., 101 f., 104  
 – französischer 92, 96, 102, 110 f., 166,  
 182, 185 f.  
 Begründungstypus, *siehe* Begründungsstil  
 Beurteil, *siehe* Zwischenurteil  
 Beleidigung 115  
 Beratung, *siehe* Urteilsberatung  
 – ~geheimnis 72 f., 142, 158  
 – ~protokoll 71 f, 81, 117  
 Bergmann, Friedrich Christian 123  
 Berichterstatter, *siehe* Referent  
 Berlin 123, 131  
 Berufsethos des Richters 115  
 Berufung 103  
 Bescheid, Gemeiner 67, 75, 80  
 Beschlagnahme 146  
 Beschlüsse, Karlsbader 146  
 Beschuldigter, *siehe* Strafrecht  
 Beseler, Georg 239  
 Beweggrund 5, 15, 44, 45, 73–76, 99, 119,  
 134 f., 210  
 – vermeintlicher 76, 89, 101, 179  
 Beweis  
 – ~recht 81, 152  
 – ~theorie, gesetzliche 152–156, 179  
 – ~urteil 102, 180  
 – ~würdigung, freie 152–156  
 Björne, Lars 40  
 Böhmer, Justus Henning 211  
 Brink, Stefan 4  
 Brinkmann, Rudolf **38–41**, 123, **130–136**,  
 141, 149, 156 f., 159, 162, 166 f., 170, 172,  
 178–183, 190–192, 195, 198 f., 211 f.,  
 230–234, 241  
 Brüggemann, Jürgen 10, 29  
 Brunnemann, Johannes 97, 240  
 Buchka, Hermann von 205, 209–213  
 Bundesgerichtshof 6  
 Bundesverwaltungsgericht 106  
 Busch, Ferdinand Benjamin 217  
 Cancik, Pascale 143  
 Christian VIII. 42  
*Cinq Codes* 10, 84, 92, 95, 153  
 – *siehe auch* *Code Civil*  
 Claproth, Justus 204, 211  
*Code Civil* 84, 131, 164–166  
*Codex Iuris Bavarici Iudicarii* 27  
*Common Law* 7, 9  
*communis opinio* 222  
*Corpus Iuris Civilis* 8, 22, 126, 168, 170,  
 172  
*Corpus Iuris Fridericianum* 31, 130  
 Cramer, Johann Ulrich von 76  
 Czeguhn, Ignacio 11, 106  
 Dänemark 38, 41, 131 f.  
 Danz, Wilhelm August Friedrich 50–56,  
 64, 97  
 Dawson, John P. 6–8  
 Definitivurteil, *siehe* Endurteil  
 Deliberation, *siehe* Urteilsberatung  
 Demokratie 3  
 Deutsch, Andreas 144  
 Devolutiveffekt 46, 48, 52  
 Dezisionenliteratur 195 f.  
 Dikasterien, sächsische 193  
 Dinggenossenschaft 149 f.  
 Diskurs 14 f., 43, 144, 170, 205, 245  
 Disposition, *siehe* Tenor  
 Disziplinierung des Entscheiders 5, 77, 91,  
 93, 98, 103 f., 118, 244  
 Ditfurth, Franz Diedrich von 71, 83, 86  
 Dogmatik 125, 129, 212, 217, 228  
*duae conformes* 35, 225  
 Eckert, Jörn 169  
 Eggers, A. A. F. 41  
 Einzelfallgerechtigkeit 76, 130, 169, 172  
 Einzelrichter 5, 23, 99, 139  
 Elemente, *siehe* Gründe, objektive und  
 subjektive  
 Endurteil 25 f., 29, 102, 176  
 England 6, 8 f.  
 Entscheiden 5, 111  
 – absichern 33, 107, 134 f.  
 – irrationales 5  
 – rationales 5, 16, 155  
 – ~sprozess 5, 33, 73, 90, 92, 99 f., 104,  
 108, 115  
 Entscheidung 5, 111

- nach Aktenlage 48
- überdenken 49
- einzig richtige 223
- nichtige 60, 204
- ~sdarstellung 5, 118, 132, 149, 161, 175
- ~sherstellung 5, 41, 91, 104, 118, 149, 161, 175
- ~sammlung 62 f., 72, 109, 113 f., 118, 120, 129 f., 160, **163–165**, 172, 212, **230**
- Entscheidungsgründe
  - als Anhang 96 f. 101, 186
  - fehlende 38
  - Verflechtung mit Urteil 91, 96, 101, 110, 184
  - Zugang zu 109, 150
- Epochenumbruch 3, 65, 126, 146
- Erkenntnis, *siehe* Rechtserkenntnis
- Erläuterung 46
  - *siehe auch* Läuterung
- Ernst, Wolfgang 2, 6, 118, 197
- Exegese 16, 52
  
- Fachsprache, juristische 111, 113, 138 f.
- Fakultätsgebrauch, alter 181, 185 f.
- Falck, Nikolaus 22, 40
- Fallbuch, historisches 235–238
- falsa ratio* 204
- Fehlurteil 75 f., 89, 99
- Femegericht 71, 85
- Feuerbach, Johann Anselm von 113 f., 148, 151, **157–159**, 161, 164, 176, 200
- Flavius, Gnaeus 194
- Fögen, Marie Theres 141 f.
- Folter, Aufhebung der 122, 152
- Form, *siehe* Vorgaben, stilistische
- Francke, August Wilhelm Samuel 42
- Frankenthal 152
- Frankfurt, Großherzogtum 93, 95, 102 f., 177
- Frankreich 6, **8 f.**, 65, 84 f., 88 f., 91 f., 121, 131, 144, 162, 231
- Frederik VI. 131 f.
- Freibeweis 152
  - *siehe auch* Beweiswürdigung, freie
- Freirecht 10
- Friedensrichter 91
- Friedrich Wilhelm III. 34, 37
- Friedrich Wilhelm IV. 171
- Friedrich-Wilhelms-Universität 123
  
- Frist, *siehe* Rechtsmittelfrist
- Fristverlängerung 55
- Frivolität 75, 136 f.
- Funktion der Begründungspflicht 1 f., 4, 7, 16 f., 49 f., 64 f., 106, 119 f., 244
  
- Gebühr, *siehe* Gerichtsgebühr; Abschriftsgebühr
- Gegenwartsbezug 1, 229
- Geheimhaltungspflicht (normativ) 12, 30, 67 f., 107, 229
  - *siehe auch* Verheimlichung (faktisch)
- Geheimnisverrat 79, 194
- Gehrke, Heinrich **10 f.**, 20, 22 f., 24 f., 28, 38, 68 f.
- Geist des Rechts 208, 232–234
- Geldstrafe 54
- Gelehrte Literatur, *siehe* Rechtsgelehrter
- Gensler, Johann Caspar 148, 173–176, 191, 236, 240
- Gericht
  - ~sakte 13, 81, 218
  - ~sgebrauch 83 f., 117, 125 f., 129
  - ~sgebrauch, lokaler 95, 183, 187 f., 190–192, 214, 238
  - ~sgebühr 40
  - ~sgeheimnis **66–71**, 74, 79, 81, 83, 85, 121, 128, 158
  - ~söffentlichkeit, *siehe* Öffentlichkeit der Rechtspflege
  - ~spraxis, 6 f., 223 f., 228
  - ~srecht 238 f.
  - ~sschreiber 69, 112
- Geschichtsgebrauch, historischer 39, 94, 104, 120–129
- Geschworenengericht 81, 152, 154–156, 162
- Gesetzesbindung 166
- Gestalte(te)n Sachen nach, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
- Geständnis 153
  - *siehe auch* Beweistheorie, gesetzliche; Beweisrecht
- Gewissen 154
- Gewohnheitsrecht 14, 126, 180, 238–240
- Gießen 131, 178
- Gläubigerkonkurs 81
- Gliederungspunkte der Entscheidungsgründe 102, 182

- Gönner, Nikolaus Thaddäus 50, 52, 56, 59, 84, 157, 159 f., **162–166**, 172  
 Gotha 26  
 Griebner, Michael Heinrich 192 f.  
 Grolman, Karl Ludwig von 176, 191  
 Grottendorf 219 f.  
 Gründe, objektive und subjektive 187, 215, 218  
 Grundriss, historischer 123, 224  
 Gutachten, außergerichtliches 222  
 Gutachtenstil 9
- Haber, Günter 68  
 Haferkamp, Hans-Peter 124, 169, 212  
 Hagemann, Theodor 195–197, 199  
 Halberstadt 32  
 Hall, Wolfgang van 126  
 Hanau 65, 93  
 Handbuch, historisches 13, 51, 57, 127, 137–139, 156, 174, 198, 224  
 Handwerk, richterliches 6, 8  
 Heffter, August Wilhelm 59  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 169  
 Heidelberg 131, 174, 235 f.  
 Henke, Eduard 198 f.  
 Hessen-Darmstadt, Großherzogtum 177  
 Historische Schule 124, 168, 170, 188, 211, 232, 237  
 Hocks, Stephan 2, **12**, 19, 23 f., 38, 68, 97, 106, 125, 132, 142, 164, 199, 204, 231, 240  
 Hofgerichtsadvokat 65, 104  
 Holstein 38–42, 131 f., 162, 166  
 Holthöfer, Ernst 51  
 Hommel, Carl Ferdinand 183, 193–195, 199  
 Horak, Franz 4  
 Hoscher, Johann Melchior **65–83**, 111, 117 f., 128, 137
- Implementation 19  
 Inquisitionsprozess 144, 155  
 Instruktion im bayerischen Regierungsblatt von 1813 87, 104–117, 130, 146, 162, 185, 190  
*inter-partes*-Wirkung 205, 213, 229  
 Interpretation, *siehe* Auslegungshilfe, Entscheidungsgründe als  
 Isay, Hermann 5  
 Italien 9  
*iudex a quo* 47, 52, 54 f., 59, 61  
*iudex ad quem* 61 f., 201  
*Ius Commune*, *siehe* Recht, Gemeines
- Jahrgeld 122  
 Jansen, Corjo 8  
 Jhering, Rudolf von 22, 236  
*juge de paix*, *siehe* Friedensrichter  
*jugement à phrase unique* 101 f., 111, 177, 182, 191  
 – *siehe auch* Begründungsstil, französischer  
 Jüngster Reichsabschied 12, 27, 74, 127, 129  
 Juristenausbildung 9, 188, 209  
 – *siehe auch* Prüfung für Richter  
 Juristenrecht 239  
 Justiz  
 – ~amt 139  
 – ~geschichte 11  
 – ~ministerium, bayerisches 106  
 – ~ministerium, preußisches 34, 143  
 – ~stelle, oberste 28  
 Jütisches Low 39 f.
- Kalumnieneid 222  
 Kameralprozess, *siehe* Reichsprozess  
 Kameralwissenschaft 83, 122  
 Kammergerichtsordnung, Berliner 24, 92  
 Kamptz, Karl Albert von 32, 34–37, 41, 50, 199  
 Kanzleidirektor, *siehe* Reichskammergerichtssekretär  
 Kanzleiunterhalt 66, 70, 73, 81  
 Karlsschule 50  
 Kassation 88 f., 92  
 Kerameus, Konstantin 20  
 Kiel 38, 130, 156, 168  
 Kierulff, Johann Friedrich 168–172, 205–209, 213  
 Kircheisen, Friedrich Leopold von 142  
 Kirchner, Hildebert 35 f., 143  
 Kischel, Uwe 3–5, 40, 159  
 Klageschrift 216  
 Klein, Ernst Ferdinand 193–195  
 Kleinheyer, Gerd 194  
 Kodifikation 119 f., 163–173, 208  
 Kollegialgericht **5**, 23, 56, 90, **99**, 115, 123, 158 f., 175, 177, **191**, 235  
 Kollektivsingular 145

- Kompensation, *siehe* Kostenaufhebung  
 Konfiskation, *siehe* Beschlagnahme  
 Konformität, *siehe* *duae conformes*  
 Kontingenz der Entscheidung 5, 223  
 Kontrolle des Entscheiders 86–88, 115, 142, 147, 162, 244  
 Konversationslexikon, historisches 13, 49, 61 f., 108, 143–145  
 Kopp, Johannes 50, **93–104**, 110, 117 f., 121, 123, 134, 177, 204, 213  
 Korreferent 78  
 Korruption 79  
 Koselleck, Reinhart 109, 145  
 Kosten  
 – ~aufhebung 24, 221–224, 228  
 – ~entscheidung 220, 224, 227  
 Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius von 27  
 Kulturgeschichte 2  
 Künßberg, Heinrich von 200–203  
 Kursachsen, *siehe* Sachsen
- Laie, juristischer, *siehe* Nichtjurist  
 Landrecht, preußisches 165  
 Landrecht, württembergisches 24  
 Landsberg, Ernst 139, 173  
 Landshut 146, 164, 198  
 Laue, Christian 142  
 Läuterant 49  
 Läuterung 45–64, 97  
 – gemeinrechtliche 46–56, 63  
 – sächsische 45–50, 53  
*Law reporter* 9  
 Lehngut 122  
 Lehrbuch, historisches 13, 42, 50, 52, 56, 63, 127, 148, 205  
 Lehrmethode 146  
 Leipzig 192, 220  
 Leitfrage 65  
*leutation* 48  
 Leuterung 46, *siehe* Läuterung  
*Liber Extra* 22  
 Liberalismus 145, 203  
 Linde, Justin Timotheus Balthasar von **56–61**, 64, 97, 131, **148 f.**, 162, **187 f.**, 217  
 Litisdenunziation 55  
*loco oralis*-Verfahren 30  
 Lübeck 111
- Ludovici, Jakob Friedrich 23  
 Lüttich 80
- Magdeburg 26  
 Mannheim 152  
 Martin, Christoph 14, 56, **127**, 131, 182, **188–192**, 224  
 Martin, Theodor 127, 190  
 Märzrevolution 14  
 Maximilian IV., *siehe* Maximilian I. Joseph  
 Maximilian I. Joseph 121 f., 129  
 Meinungsfreiheit 145  
 Meinungsstreit, historischer 51, 57, 115, 158, 170, 180, 203  
 Mertens, Bernd 164  
 Methode, rechtshistorische 21, 39, 54, 59, 69, 105, 112, 119 f., 199, 218  
 Methodenlehre, juristische 3–5, 178 f., 232–234  
 Minderjähriger 193  
 Mittelalter 6, 39 f., 46 f., 94, 121, 129, 148–151, 200  
 Mittermaier, Carl Joseph Anton 14, 136, 141  
 Modernität 5, 8, 123  
 Möhl, Arnold 152–156, 161 f.  
 Mohnhaupt, Heinz 25, 129, 164  
 Morstadt, Eduard 236  
 Motiv, *siehe* Beweggrund  
 München 65, 104, 146  
 Mündlichkeit 39, 92, 102, 119, 141–162, 200 f.  
 Münster 80  
 Musterurteil 92, 123
- Nation 86–88, 108 f., 115, 160  
 Nationalversammlung, Frankfurter 171, 200  
 Natur der Sache 54, 127 f., 227  
 Naturpartei 31, 113 f., 130, 135 f., 138, 140  
 – *siehe auch* Nichtjurist  
 Naturrecht 74, 168, 176, 234  
 Neuzeit, Frühe 2, 39, 47 f., 144  
 Wichtigkeitsbeschwerde 29, 38, 60, 225, 227  
 Nichtjurist 61, 135, 138 f.  
 Niederlande 8  
 Normengeschichte 19–44, 45, 50, 99, 104 f.  
 Nullitätsklage 227

- Oberamtsrat 65, 81 f.  
 Oberappellationsgericht  
 – Aschaffenburg 103  
 – Darmstadt 178  
 – der vier freien Städte 111, 172, 205, 223 f.  
 – Dresden 217, 225  
 – Jena 189  
 – Neuburg  
 – Donau 121  
 – Kiel 41 f., 183  
 – München 65, 104–117  
 – Wolfenbüttel 198  
 Oberdikasterien, in Glückstadt und  
 Schleswig 41 f.  
 Oberlandesgericht, preußisches 33  
 Obertribunal, Geheimes 33, 36 f., 186  
 Obertribunal, Stuttgarter 62 f.  
 Observanz, *siehe* Gerichtsgebrauch  
 Observation 69  
 Oestmann, Peter 46, 48, 223  
 Öffentlichkeit  
 – der Rechtspflege 12, 55, 84 f., 107, 119 f.,  
 141 f.  
 – als politisch-soziale Kategorie 112, 132,  
 144  
 – bürgerliche 138, 198, 231  
 – juristische 129, 140, 212  
 – des Verfahrens, *siehe* Öffentlichkeit der  
 Rechtspflege  
 – der Verhandlungen 87, 107, 200  
 – ~ersatz 141–162  
 Offizialmaxime 71  
 Ogorek, Regina 12  
 organisch gewachsen 87, 124, 214  
  
 Pandektenlehrbuch 168  
 Partei, *siehe* Naturpartei  
 Parteilichkeit 110  
 Parteivertreter 51 f., 54, 59, 76, 89, 93, 96,  
 113 f., 138, 201  
 Partikularrecht 58, 96, 103, 126, 176, 184,  
 227  
 Pfotenhauer, Carl Eduard 138  
 Pihlajamäki, Heikki 48  
 Positionalverfahren, *siehe* Artikelprozess  
 Präjudiz 120, 180, 228, 238, 240  
 – im *Common Law* 9  
 Praktikant 79, 236  
 Pressefreiheit 145–148  
  
 Preußen 9, 29, 92, 151, 153  
 Privatrecht, deutsches 50, 121  
*privilegium de non appellando* 73  
*Project des Codex Fridericiani Marchici*  
 29–31  
 Prokurator 67, 80, 89  
 Protokoll  
 – über die Beratung, *siehe* Beratungsproto-  
 koll  
 – ~buch 7  
 – ~einsicht 156  
 Prozess  
 – ~akte, *siehe* Gerichtsakte  
 – ~führung, leichtfertige 222  
 – ~recht, *siehe* Zivilprozessrecht  
 – ~taktik 39 f., 110  
 – ~verlierer 33, 77, 98, 106, 221–223  
 – ~verzögerung 47, 75, 94, 200  
 – ~vollmacht 70  
 Prüfung für Richter 77 f., 176, 233, 244  
 – *siehe auch* Juristenausbildung  
 Publizität, *siehe* Öffentlichkeit  
 Puchta, Georg Friedrich 138, 169  
 Puchta, Wolfgang Heinrich 138–141,  
 149–152, 161 f., 185, 190, 192, 209  
  
 Quadrangel 203  
 Quellen  
 – ~auswahl 13–15  
 – ~kritik 122, 237 f.  
 – ~lage 52  
 – ~sprache 15 f., 46  
 – ~suche 13 f., 119  
  
 Ranieri, Filippo 9, 11  
 Rationen 225 f.  
*rationes decidendi* 4, 16, 25, 28, 30, 72, 177,  
 181, 193, 238  
*rationes dubitandi* 16, 30, 177, 179, 181,  
 212, 238  
 Recht, Gemeines 8, 48, 51, 59–61, 150, 171,  
 226 f.  
 – Begründungspflicht nach **21–25**, 27, 41,  
 43, 53, 94, 96, 103, 128, 189, 207  
 Recht, kanonisches 21–23, 235  
 Recht, römisches 21–23, 121, 126, 165, 205,  
 213  
 Recht, sächsisches 46 f  
 Rechtsbehauptung 205 f.

- Rechtserkenntnis 10, 134, 230, 232, 234  
 Rechtsfindung 4, 223  
 – *siehe auch* Entscheidungsherstellung  
 Rechtsfrieden 180, 203  
 Rechtsgelehrter 113 f., 135  
 Rechtskraft 52, 170  
 – der Entscheidungsgründe 28 f., 93, 96 f.,  
 104, 120, 124 f., 127, 131, 184 f., 186–188,  
 196, **203–229**, 239  
 Rechtskreis, 8 f.  
 Rechtskreis, sächsischer, *siehe* Recht,  
 sächsisches  
 Rechtskultur 2, 8, 44, 95  
 Rechtsmittelfrist 52, 63  
 Rechtspolitik 39, 92 f., 132, 136, 151, 200,  
 207 f., 216  
 Rechtspraxis 138 f., 186, 200, 218, 221  
 – *siehe auch* Verhältnis von Wissenschaft  
 und Praxis  
 Rechtsprechungssammlung, *siehe* Entschei-  
 dungssammlung  
 Rechtsproblem, historisches, *siehe*  
 Meinungsstreit, historischer  
 Rechtsquellenlehre 126, 133, 232, 238  
 Rechtssicherheit 37, 129 f., 203, 228  
 Rechtsspruch 53  
 Rechtsstil 8 f.  
 Rechtstheorie 3 f.  
 Rechtstradition, germanische 85, 92  
 Rechtsvereinheitlichung 120, 212  
 Rechtsvergleichung 6–10  
 Rechtswissenschaft, praktische 231  
 Referendar 10, 129  
 Referent 56, 78, 90 f., 99, 135, 159, 175, 177,  
 201  
 – ~engeheimnis 68, 160  
 Referiermethode 78, 103  
 Reichsdeputationshauptschluss 14  
 Reichsgericht 6, 173  
 Reichshofrat 11, 24, 66  
 Reichsjustizgesetze 64, 93  
 Reichskammergericht 11, 24, 50 f., 66–81,  
 69–71, 73, 75 f., 117  
 – ~ssekretär 65 f., 90  
 Reichsprozess 50 f.  
 – *siehe auch* Reichskammergericht  
 Relation 2, 15, 20, 36, 111 f., 177, 191, 196  
 – Abschriften an Parteien 67, 73, 77 f., 81,  
 90–92, 117 f.  
 – Einsicht für Parteien 95  
 – ~technik 10, 99 f.  
 Repräsentativsystem 152  
*res iudicata* 208, 210  
 – *siehe auch* Rechtskraft  
 Reudnitz 219 f.  
 Revision 33–38, 48, 57  
 Revolution  
 – Deutsche, *siehe* Märzrevolution  
 – Französische 8, 29, 232  
 Reyscher, August Ludwig 69, 168  
 Rezension, historische 81–83, 131, 174  
 Rezeption 171  
 Rheinbund 81, 83, 92, 95, 117  
 Rheinprovinz 142  
 Richterergremium, *siehe* Kollegialgericht  
 Richtertypus 2  
 Rom 6, 149, 230  
 Rostock 212  
 Rotteck, Carl von 121  
 Roux, Ludwig Eduard 226  
 Rückert, Joachim 126, 169, 171, 229  
 Rückprojektion 15, 45  
 Rudorff, Adolf August Friedrich 123 f., 129,  
 224  
 Runde, Justus Friedrich 51, 54  
  
 Sachsen 25 f., 151, 194, 218 f.  
 Sachsen-Weimar 26 f.  
 Sachsen-Weimar-Eisenach 26  
 Sachsenspiegel 123  
 Sartorius, Johann Baptist 234–241  
 Sattelzeit 14, 144 f.  
 Savigny, Friedrich Carl von 14, 34,  
 124–127, 129, 131, 140 f., 163 f., 166, 169,  
 172, **185–187**, 191, 205, 209, **212–217**,  
 229 f., 237  
 Schäfer, Frank Ludwig 51  
 Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph 169  
 Schiedsgericht 97, 196  
 Schiff, Wilhelm 16  
 Schleswig 38–42, 131 f., 159, 162, 166  
 Schmid, Andreas Christian Johannes 156 f.,  
 162  
 Schmid, Paul Wilhelm 211  
 Schöffenspruch, mittelalterlicher 94, 121,  
 148, 150  
 Schriftlichkeit 92, 143, 201  
 Satzatz 52, 76, 150

- Schröder, Jan 176, 194, 231  
 Schroeder, Klaus-Peter 174  
 Schuldanerkenntnis 219 f., 225  
 Schwartz, Christoph 31  
 Schweden 48  
 Sekretär, *siehe* Gerichtsschreiber  
 Sellert, Wolfgang 11, 16, 25, 195, 221–223  
 Seuffert, Johann Adam von 62 f., 168  
 Seufferts Archiv 62, 121, 160, 219, 228  
 Sollizitant 70, 80  
 Spanien 11, 106  
 Speyer 152  
 Sprachgebrauch, historischer **15 f.**, 26, 101, 148, 158, 187, 200, 208, 215 f.  
 Sprung, Rainer 20, 23, 27 f., 30 f., 203  
 Staatsanwaltschaft 142  
 Staatsbibliothek, bayerische 13  
 Staatsdiener 133, 135, 231, 239 f.  
 Staatsgewalt 108  
 Staatsrat, preußischer 34, 126  
 Ständeversammlung, bayerische 200  
 Steiger, Aloys Joachim 50, 65, **81–93**, 95, 117 f., 121, 146, 162  
 Stollberg-Rilinger, Barbara 2  
 Stolleis, Michael 15, 45, 144  
 Strafesetzbuch, bayerisches 122  
 Strafprozess, *siehe* Strafsache  
 Strafrecht 152, 198  
 Strafsache 48, 108–110, 112, 114, 117, 130  
 Strafzweck 152  
 Strauch, Dieter 40  
 Streitverkündung, *siehe* Litisdenunziation  
 Strengbeweis, *siehe* Beweistheorie, gesetzliche  
 Student 123, 129  
 Stuttgart 50  
 Subsumtion 10, 163, 179  
 Surrogat 84 f., 149–151, 241  
 Suspensiveffekt 46, 48, 52, 54, 62  
 Suspensivrechtsmittel 47, 96–98  
 Süß, Thorsten 23, 42
- Tatbestand 101  
 Tatsachenvortrag 49, 205  
 Tenor 1, 3, 33, 53, 53, 59, 87, 96, 101, 185, 187–189, 203, 206–208, 210 f., 216, 218, 224, 226, 228 f., 238 f., 246 f.  
 Terminologie, *siehe* Sprachgebrauch  
 Testament 144
- Thibaut, Anton Friedrich Justus 163, 173  
 Tirtasana, Nora 168  
 Tittmann, Carl August 137–139, 141, 183 f., 185, 192, 209  
 Traditionsbruch 7, 9  
 Transkription 17
- Überregionalität 121, 131, 154, 160, 190  
 Überzeugung  
 – des Adressaten 115, 140  
 – des Gerichts 115, 156  
 Umgehung der Begründungspflicht 32, 120, 192–203  
 Unabhängigkeit, richterliche 117, 133, 142, 146, 167  
 Universallexikon, *siehe* Konversationslexikon, historisches  
 Untersuchungszeitraum 14, 163  
 Unverfehrt, Volker 45, 47–49  
 Urteil  
 – ~sberatung 45, 74, 73, 86  
 – ~sverkündung 45, 102  
 – ~ssammlung, *siehe* Entscheidungssammlung  
 Urteilsstil 9, 15, 203, 228  
 – *siehe auch* Begründungsstil  
 Usus modernus 211
- Vereinigte Staaten von Amerika 7  
 Verfahrensgrundsätze 153, 178  
 Verfassung  
 – ~srecht 3, 10, 105, 122, 202  
 – ~surkunde, Erwähnung der Begründungspflicht 25, 29, 122  
 Verhältnis von Wissenschaft und Praxis 57 f., 119 f., 127, 159 f., 165, 209, 213, **229–241**  
 Verheimlichung (faktisch) 40, 129, 151, 156, 194  
 – *siehe auch* Geheimhaltungspflicht (normativ)  
 Verweis 54  
 Vindikation 209 f.  
 Volk 108 f.  
 Völkerrecht 235  
 Volkssitte 238  
 Volksvertretung 109  
 Vollbeweis, *siehe* Beweistheorie, gesetzliche

- Vorgaben, stilistische 110f., 115, 173–192  
 vorkommenden Umständen nach 195  
 – *siehe auch* Umgehung der Begründungspflicht  
 Votum 2, 159, 175, 177
- Wahrheit, formelle 210, 213f.  
 Weber, Adolph Dietrich 222–224  
 Weber, Ruth Katharina 9, 166, 173  
 Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk von 146  
 Wening, Franz Xaver von 146–148, 162  
 Werkmüller, Dieter 31, 50  
 Werner, Fritz 106  
 Wernher, Johann Balthasar 211  
 Wetter, J. Gillis 6, 8  
 Wetzell, Georg Wilhelm 217f.  
 Wetzlar 50f., 65f., 80  
 Widerklage 235  
 Wildddiebstahl 81  
 Willkür 33, 153f., 162, 166f., 180, 222  
 Wissenschaft 133, 135, 153, 229, 232, 234  
 – *siehe auch* Verhältnis von Wissenschaft und Praxis
- Wissenschaftsgeschichte 13, 21, 105  
 Würde des Gerichts 75, 108, 158, 183, 234  
 Würzburg 234f.
- Zäsur, *siehe* Begründungspflicht als Innovation  
 Zensur 146–148  
 Zeuge 46  
 Zinsenszins 81  
 Zivilprozess  
 – einzelner, *siehe* Zivilsache  
 – gemeiner 46, 57f., 157, 188f., 221  
 – ~recht 13, 84, 123, 235, 237  
 Zivilsache 109f., 114, 117, 130  
 Zulässigkeit 24, 225  
 Zürich 234  
 Zuschauer 142–144, 160, 162  
 Zuständigkeit, gerichtliche 63  
 Zwalve, Willem 8  
 Zweifelsgründe, *siehe rationes dubitandi*  
 Zwischenurteil 102, 176